

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 5 (1923)
Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Erscheint jeden Samstag.

Abonnementpreise: Für die Schweiz: Jährlich Fr. 8.80, halbjährlich Fr. 4.40, vierteljährlich Fr. 2.20. Bei der Post bestellt 20 Cts. mehr. Für das Ausland wird das Porto zu obigen Preisen zugerechnet. Einzelnummern kosten 20 Cts. Allenfalls Annoncen-Aufnahme: Drell & Hölzli-Annoucen Zürich, „Bücherhof“, Sonnenquai 10 (beim Bellenesplatz) und deren Filialen in: Aarau, Basel, Bern, Chur, Luzern, St. Gallen, Solothurn, Gené, Lausanne, Neuchâtel etc.

Verlag und Expedition: Schweizer Frauenblatt A.-G., Aarau, Bahnhofstrasse 43. / Telephon No. 61. / Postcheckkonto No. VI/1441.

Insertionspreise: Für die Schweiz: Die einseitige Spaltenbreite 30 Cts., Auslands 40 Cts. Restanten: Schweiz Fr. 1.50, Ausland Fr. 2.— per Zeile. Schlußgebühr 50 Cts. Keine Verbindlichkeit für Platzierungsverpflichtungen der Inserate. / Inseratenschluß: Donnerstag Mittag.

Nr. 18

Aarau, 5. Mai 1923

V. Jahrgang

Die Neuordnung des Alkoholverkehrs.

Anlässlich der Jahresversammlung des Bundes der schweizerischen Frauenvereine 1922 in Lausanne hat das „Schweizer Frauenblatt“ die Ausführungen wiedergegeben, in denen Herr Bundesrat Maja die Neuordnung des Alkoholverkehrs und die Bedeutung einer Revision der bestehenden eidgenössischen Alkoholverordnungen darlegte. Nun handelt es sich in erster Linie darum, die verfassungsmässige Grundlage für die neue Gesetzgebung zu schaffen durch Revision der Alkoholverordnungen. Die Bundesversammlung hat bekanntlich diese Revisionen durchgeföhrt und einen Bundesbeschluss gefasst, welcher der Volksabstimmung unterliegt. Aus abstimmbaren Gründen werden die beiden revidierten Artikel dem Volk in getrennten Vorlagen zu verabschieden Zeitpunkten unterbreitet werden. Der Bundesrat hat festgestellt, dass der neue Art. 22 bis, der sogenannte Schnapsartikel, schon am 3. Juni vor dem Volksteilnehmer kommen soll.

Anlässlich dieser Tatsache ist es angezeigt, zu wiederholen und dem Volksteilnehmer nahe zu bringen, dass es sich bei dieser Verfassungsrevision um eine Reform des Alkoholverkehrs handelt, die nicht nur in fiskalischer, sondern ebenso sehr in moralischer Beziehung von einschneidender Wirkung sein soll. Die Aufklärung darüber muss in alle Volksteile eindringen, namentlich erscheint es wünschenswert, dass sich die Frauen um die Angelegenheit bekümmern und ihren Einfluss ausüben einer angemessenen Neugestaltung des Alkoholverkehrs geltend machen.

Jede Verfassung und jede Gesetzgebung haben ihre Zeit. Nachdem sich die Verhältnisse, dann muss sich auch die Gesetzgebung anpassen, wie sich der Staat dem Körper anpassen hat. Der bestehende Art. 22 bis der Bundesverfassung ist 1885 und die darauf beruhende Gesetzgebung 1887 in Kraft getreten. Sie waren entstanden, um der damals herrschenden Schnapspest Einhalt zu tun. In den Jahren 1870–1880 hatten die Kartoffel- und Getreidebrennereien hauptsächlich in den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg, Baselstadt und Baselstadt einen starken Aufschwung genommen. Mehr und mehr wurde das Produkt dieser Brennereien, der Mostspirit, zum Volksgetränk — der billige Schnaps, „das Getränk des armen Mannes“, bedrohte unser Volk mit physischem, moralischem und ökonomischem Ruin. Im Jahr 1881 tat die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft die ersten Schritte, um die eins. Behörden zum Eingreifen zu veranlassen. Es entstand der Verfassungsentwurf 22 bis, der den Zweck verfolgte, den Mostspirit gebrannter Wasser zurückzunehmen.

Diese Verfassungsbestimmung bedeutete zur Zeit ihres Inkrafttretens einen grossen Fortschritt. Im Jahr 1885 belief sich der Verbrauch des absoluten Alkohols auf 362 Liter pro Kopf der Bevölkerung; im ersten Jahr nach der Durchführung des Gesetzes (1889) betrug er nur noch 227 pro Kopf. Die starke Wirkung der Alkoholverordnung von 1888 liess aber allmählich nach;

heute erwies sich das Gesetz nicht mehr als genügend, um seinen Zweck zu erfüllen. Die Ursache dieses Versagens ist in der Ausnahmsbestimmung zu suchen, welche der Absatz 1 des Art. 22 bis enthält. Diese Bestimmung lautet: „Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Essigwaren, Essigwaren und ähnlichen Stoffen von jeder Kontrolle und Besteuerung befreit. Es besteht somit ein Privileg zugunsten dieser sogenannten Stoffe. Darf man sich verwundern, dass diese gesetzlich geschaffene Vorzugsstellung das Brennen dieser Rohstoffe allmählich gewinnbringend gestaltet? — Man musste die Erfahrung machen, dass die Brennerei von Wein, Obst und ihren Abfällen eine überaus rasche Entwicklung nahm. Es kamen namentlich die Obstbrennereien auf; sie fielen in den Kantonen Zürich, Luzern, Aargau, Bern, Zug, Thurgau und St. Gallen stark verbreitet. Heute gibt es in der Schweiz 35,000 Brennereien; von 3012 schweizerischen Gemeinden besitzen nur 730 keine Obstbrennerei. Dazu kommen in den Kantonen Zürich, Waadt und Valais noch Brennereien, die Wein, Trester und Drogen verarbeiten.

Die Erklärung für die rasche Zunahme der Schnapsbrennereien in der Schweiz ist vor allem in den Fortschritten der Brennereitechnik zu suchen. Diese Technik hat sich so vervollkommen, dass das Brennen für jeden Kandidat zur leichten Möglichkeit geworden ist. In den händlichen Haus- und Grossbrennereien gefellen sich heute die fahrbaren Brennereianlagen, die von Gebläse zu Gebläse ziehen und in einem einfachen Verfahren einen „einwandfreien“ Schnaps erzeugen.

Dass diese Überhandnahme der Brennerei, diese stets wachsende Schnapsproduktion ohne Kontrolle und Besteuerung für die Bundesfinanzen ein Nachteil sein müsste, indem sie die fahrbaren, monopolisierten Schnaps eine starke Konkurrenz schuf, liegt auf der Hand. Die fiskalisch-gewinnbringende Produktion von Schnaps ist ein Trübsal für den Staat. In den letzten 20 Jahren nämlich ist die Einnahme aus dem Schnaps in der Schweiz um ein Drittel gesunken. Und in einer Zeit, da der Staat zur Durchführung seiner Aufgaben mehr denn je auf die ihm zugewiesenen Einnahmestellen rechnen muss, liegt in dieser fiskalischen Einbuße eine Gefahr namentlich für die neuen sozialen Aufgaben des Staates.

Nun sind wohl aber für uns Frauen mehr noch als diese fiskalischen Wirkungen die moralischen, hygienischen und ökonomischen Folgen der Zunahme der Schnapsverzehrung ausserordentlich. Aus den Gegenden, in denen die Obstbrennerei zu einer Art ländlicher Konsumindustrie geworden ist, merkt man eine erschreckende Zunahme des Schnapskonsums, einen Rückfall in jenen primitiven Zustand, der einst zur Einführung der bestehenden Alkoholverordnung drängte. Es wird aus verschiedenen Gegenden berichtet, dass der Schnapsverbrand in Volksteilen Eingang gefunden hat, in denen er noch vor wenigen Jahren unbekannt war. Es liegt darin der Beweis, dass die bestehende Gesetzgebung allmählich ihre eindämmende Kraft verloren hat und neugeschaffet werden muss, damit sie in Anpassung an die veränderten Verhältnisse ihren Zweck wieder erfüllen kann.

Es gibt gewiss eine andere Verwendung für den herrlichen Obstgeist, den unser Land der höchsten Sorgfalt der Obstbaumkultur verdankt, als das Schnapsbrennen. Die verschiedenen neuen Verfahren, die für die Bereitung eines guten alkoholfreien Selterswassers aufstehen und sich leicht vervollkommen, werden gewiss dazu führen, ein wirklich einwandfreies Hausgetränk zu schaffen, das allgemein verbreitet, dem Landwirt auch finanziellen Erfolg für Einnahmen aus der Brennerei sichern kann.

Die Abstimmungsverträge vom 3. Juni bringen nun die folgende Fassung für den Art. 22 bis, der Bundesverfassung: „Die Gesetzgebung über die Fabrikation, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser ist Sache des Bundes.“

Damit ist die gesamte schweizerische Brauwirtschaft unter die Kontrolle und Besteuerung des Bundes gestellt. Man verfolgt damit das Ziel, durch Ausdehnung der behördlichen Kontrolle die Missbräuche einzudämmen. Der Sinn der Gesetzgebung bleibt also der nämliche, wie er schon 1885 war.

Im Verständnis und zur Klärung über diese neue Verfassungsbestimmung wird es in den interessierten Kreisen wesentlich beitragen, dass der Entwurf eines Ausführungsgesetzes schon vorliegt — der Entwurf eines neuen eidgenössischen Ausführungsgesetzes wurde bereits von verschiedenen Expertenkommissionen durchgesehen; man wird also nicht behaupten können, dass man das Volk im Unklaren lasse über das, was der Verfassungsartikel bezweckt.

Verfassungsartikel und Gesetzesentwurf kommen der vitalen Interessen der Landwirtschaft in weitem Sinne entgegen, sie bieten ihr gewisse Garantien für die Verwertung ihrer Produkte, die ihr unter den gegenwärtigen ungesunden Verhältnissen doppelt wertvoll sein müssen. Der getreue Gehart der Bauerninteressen, Prof. Dr. Vaur, tritt denn auch mit richtigem Weitblick den Vorurteilen und dem Missbrauch entgegen, mit denen die Vorlage von manchen Vertretern der Landwirtschaft aufgenommen wird.

In Frauenkreisen denkt man vielfach in Alkoholverkehr weit radikaler als in Männerkreisen; man wird da gelegentlich hören, dass bei der Alkoholverordnung noch viel stärker verfahren werden dürfte. Nun geht es aber im Laufe der Welt oft nach dem Spruch: Wer zu viel will, erhält gar nichts. — Seien wir also zufrieden mit dem Fortschritt, den die Abstimmungsverträge bringen und helfen wir nach besten Kräften zur Klärung schaffen, damit das Schweizer Volk über missverständnisse und eigenwillige Interessen hinweg den Entschluss fassen, der dem Wohle der Allgemeinheit dient.

Schweiz.

Die Schlichtung der Bundesversammlung.

Schon am Mittwoch den 25. April tauchte in den Nationalräten die Frage auf, ob die kurze Session nicht noch um einen Tag verlängert werden könnte; man einigte sich doch für eine schützende Arbeitswoche — selbstverständlich mit einem Samstagsnachmittag! — Die Überzeugung ist aber wohl allgemein eingedrungen, dass solche einwöchentlichen Sessions nicht befriedigen. Die gehalten der Arbeitsfreudigkeit kann, sich an richtigen Aufgaben auszulassen. Die kleineren Geschäfte dagegen, die das Tarifwesenverhältnis der abgelaufenen Session bis zur Zahl 88 ansetzen liegen, vermögen es nicht, die Geister zusammenzubringen, weil sie sich zunächst an einen beschränkten Interessenskreis halten. So tritt bei ihrer Behandlung einmal im Nationalrat jene Unachtsamkeit auf, die vom Zuschauer auf der Tribüne leicht als ein unangenehmer Mangel an Ernst und Würde empfunden wird. Und doch hat es auch etwas für sich, wenn vom Berg der angekommenen Motiven, Postulate, Interpellationen, kleiner Gesetzesrevisionen etwas intensiv abgegraben wird. Reiter hat sich im Nationalrat die Tatsache ergeben, dass die Herren Nationalräte und Interpellanten sehr rasch bereit sind, eine Anfrage oder eine Interpellation aufzuwerfen, dass Präsident Jenny aber die größte Mühe hatte, sie zur Begründung herauszubringen.

Schon seit 1917 gieren die im Nationalrat ersichtlich vertretenen Motiven auch aus dem Ausland betreffend die Wahlbarkeit der Geistlichen in den Nationalrat die Tragweite der Bundesversammlung. Am letzten Freitag nun kam der am 4. April 1921 erlassene Bericht des Bundesrates über die beiden Motiven im Nationalrat zur Behandlung. Die Motion Knechtli erklärte den Bundesrat die Mehrzahl zu prüfen, ob der Artikel 73 der Bundesverfassung auch auf reformierte Pastoren anwendbar sei. Die Motion Doucort verlangte Prüfung der Frage, ob nicht der Artikel 73 der B.-V. zu revidieren sei im Sinne der Ausübung der Unverletzbarkeit der kirchlichen Amtstätigkeit mit dem Nationalratsmandat. — Der Bundesrat kommt in seinem Bericht zum Schluss, dass der Art. 73 reformierte wie katholische Geistliche in gleicher Weise treffen, solange sie im Amt stehen, hingegen hält er dafür, dass kein Grund mehr besteht, die Geistlichen vom Nationalrat auszuschließen. Nach seiner Ansicht sollte auf einer Totalrevision der Bundesverfassung auch mit der Ausnahmsbestimmung betreffend die Geistlichkeit abgegraben werden. Es liegt schon ein Widerspruch darin, dass Geistliche als Ständeräte wählbar sind, nicht aber als Nationalräte. Die Kommission des Nationalrates stimmte dem Bundesrat grundsätzlich bei, sie ist aber der Meinung, dass mit einer Revision des Art. 73 nicht auszureichen sei, bis eine Totalrevision kommt, sondern dass eine möglichst baldige Lösung wünschenswert wäre; dementsprechend unterbreite sie dem Rat den Antrag, es sei der Bundesrätliche Bericht zu genehmigen in der Erwartung, dass der Eintritt verlangt hätte. Und die sagten zu ihm:

„Es war ein Weiser und das Kind einer Weiserin, und wir haben es fortgesetzt.“

„Gut“, rief er lachend, „Aber ich doch das schlaueste Ding als Sklave verkaufen, und sein Preis soll eine Schale süßen Weines sein.“

Und ein alter Mann mit einem blauen Gesicht ging vorüber und rief aus und sagte: „Ach, will es um den Preis kaufen“, und als er den Preis gezahlt hatte, nahm er das Sternchen bei der Hand und führte es in die Stadt.

Und nachdem sie durch viele Straßen gegangen waren, kamen sie an eine kleine Tür in einer Mauer, die von einem Granatbaum bedeckt war. Und der alte Mann berührte die Tür mit einem Ring aus geschliffenem Jaspis, und sie sprang auf; und sie gingen fünf eigene Türen hinunter in einen Garten, in dem schwarzer Mohr wuchs und armen Krüge aus gebranntem Lehm standen. Und der alte Mann nahm aus seinem Turban ein Tuch aus bunter Seide und band dem Sternchen die Augen zu und ließ es vor sich her. Und als ihm das Tuch von den Augen genommen wurde, befand es sich in einem Kerker, den eine Spinnweben bedeckte.

Und der alte Mann schenkte ihm einen Holzstiel schimmlichen Brot und sagte: „Ach! und solches Wasser in einem Becher und sagte: „Trink“, und als es getrunken und getrunken hatte, ging der alte Mann hinaus und verließ die Tür hinter sich und verlegte sie mit einer eisernen Kette.

(Fortsetzung folgt.)

Fenileton.

Das Sternen-Kind.

Von Oskar Wilde.

Es sagte aber zu ihr: „Wein, denn ich bin aramian genau meine Mutter gewesen, und ihr Trank ich mit diesem Weine getrunken. Deshalb muss ich von ihnen ziehen und durch die Welt wandern, bis ich sie finde und sie mir ihre Vergeltung gibt.“ Und es lief fort in den Wald und lief seine Mutter, zu ihm zu kommen; aber es erhielt keine Antwort. Den ganzen Tag lang lief es nach ihm, und als die Sonne unterging, legte es sich auf einen Stein und schlief. Und es sah einen Mann, und die Tiere flohen vor ihm, denn sie dachten seiner Grausamkeit, und es war als ein: nur die Kröte liess es an, und die langsame Kröte schlich vorüber. Und am Morgen fand es auf und öffnete seine Augen vor den Wänden und es sah, wie ein Mann seinen Weg durch den Wald und schlief. Und als es sah, was es tat, fragte es, ob es etwa seine Mutter gesehen hätte.

Es sagte zum Mann: „Du kannst unter die Erde gehen. Sage mir, ob meine Mutter dort?“ Und der Mann antwortete: „Du hast meine Augen blind gemacht. Wie sollte ich es wissen?“ „Du kannst über die Welt der großen Räume fliegen und die ganze Welt sehen. Sage mir, kannst du meine Mutter finden?“

Und der Säugling antwortete: „Du hast mir die Flügel zu deinem Vergnügen beschlitten; wie sollte ich fliegen?“ Und zu dem kleinen Entschlafenen, das in der Tanne wohnte und schlief, sagte es: „Wo ist meine Mutter?“ Und das Entschlafene antwortete: „Du hast die meine erschlagen. Entsch du lebst auch deine Mutter zu erschlagen?“

Und das Entschlafene weinte und neigte den Kopf und das Gottes Geschöpfe um Vergeltung und ging weiter durch den Wald und suchte nach dem Weibchen. Und am dritten Tage kam es zur andern Seite des Waldes und ging hinein in die Ebene.

Und wenn es durch die Dörfer kam, verhöhlte es die Kinder und warfen mit Steinen nach ihm; und die Bauern wollten es nicht einmal in den Zäunen schlafen lassen, aus Furcht, es könnte den Weizen auf das geschäftliche Korn bringen. So furchtbar war es anzusehen, und ihre Tagelöhner sagten es davon, und niemand hatte Mitleid mit ihm. Und nirgends hörte es von dem Weibchen, das seine Mutter war, obwohl es drei Jahre lang über die Welt wanderte und oftmals dachte, sie vor sich auf dem Wege zu sehen, und nach ihr lief und hinter ihr herlief, bis seine Füße von den schweren Steinen bluteten. Aber eingelen konnte es nie und die am Wege wohnenden, leinamen immer, sie gefielen zu haben, sie aber etwas Ähnliches, und sie verhöhlten seine Furchen. Drei Jahre lang wanderte es über die Welt, und in der Welt war weder Liebe noch noch Erbarmen für das Kind, sondern es war eine Welt, wie es sie in den Tagen seines großen Stolzes nun sich geschaffen hatte.

Und eines Abends kam es an das Tor einer stark besetzten Stadt, die an einem Fluss stand, und es es auch müde und wund war, machte es sich doch auf, hineinzugehen. Aber die Soldaten, die auf der Stadt standen, keckten ihre Heulerden vor den Eingang und sagten rasch zu ihm: „Was hast du in der Stadt zu suchen?“

„Ich suche nach meiner Mutter“, antwortete es, und es lachte, fast mich hinein, denn es kann sein, dass sie in dieser Stadt ist.“

Aber sie verhöhlten es, und einer von ihnen schüttelte seinen schwarzen Bart, sagte seinen Schatz nieder und rief: „Nachher, deine Mutter wird sich nicht freuen, wenn sie dich sieht; denn du bist schändlicher als die Kröte des Sammer oder die Eiter, die im Moraste friert. Mach dich fort! Mach dich fort! Deine Mutter wohnt nicht in dieser Stadt.“

Und ein anderer, der eine gelbe Nase in der Hand trug, sagte zu ihm: „Wer ist deine Mutter, und warum suchst du sie?“

Und es antwortete: „Meine Mutter bettelt wie ich, und ich habe sie nicht gefunden; und ich bitte euch, sagt mich hinein, dass sie mir ihre Vergeltung gebe, wenn sie in dieser Stadt weilt.“

Aber sie wollten nicht und schrien nach ihm mit ihren Schreien. Und als es sich weinend fortwandelte, kam einer, dessen Mähne mit goldenen Blumen eingekleidet war und auf dessen Helm ein geflügeltes Löwe lag, und er fragte die Soldaten,

wartung, daß bei nächster Gelegenheit an die Revision des Art. 75 herangetreten werde im Sinne der Ausübung der Bestimmung laut welcher nur Bürger weltlichen Standes in den Nationalrat wählbar sind. Die Angelegenheit, die in früheren Jahren, da man noch mehr im Geiste des Kulturkampfes befangen war, sicherlich Erregung hervorgerufen hätte, wurde in aller Ruhe diskutiert. Einkünfte gelangte der Kommissionsantrag zur Annahme.

Die Revision des Bundesgesetzes über Staat und Botschaft wird in den nächsten noch zu halten Ausnahmeverordnungen führen. Das verleiht schon die Einkünftebestimmung im Nationalrat. Für Jagdrecht, Landwirtschaft und Botschaft bildet das Gesetz den zentralen Mittelpunkt der Interessen. Eine solche Disposition findet sich im Entwurf vorgesehene Verbot der Sonntagsjagd. Namentlich im Tessin regt sich der Widerstand, da scheint das Sonntagsjägerrecht besonders zu blühen. Es wurde Entzagen auf die Vorlage beschloßen, und die Detailberatung bis zum Art. 9 durchgeführt. Das erste Zielobjekt war die Wildente, nicht die Gänse, sondern die Wildente, die im frühen Herbst unsere Gewässer bevölkert und sich in hundertfachen Wasseranlagen so maniertlich bewegt, wie eine richtige Kulturpflanze. Soll sie unter die schützenden Flügel eingebracht werden, wie es die Landwirtschaft wünscht und demgemäß schützenswert, „vogelfrei“ sein? Bei dieser Frage hielten Dr. Moser von Gené eine der wichtigsten des Gegenstandes nicht entsprechende Unannehmlichkeit seiner Lösung fest, die ihn bewog, Verweisung der Weiterberatung auf die Junifession zu beantragen. Der Rat neigte sich dieser besseren Einsicht.

Im Zürcherer bewachte man sich gegen Zersplitterung auf stark am Boden der Landwirtschaft. Eine Motion und eine Interpellation des bernischen Vernehmlassungsmannes der Bauernvereine Dr. Moser führten in die Gebiete des Viehwirtschafts und der Seuchenuntersuchungen hinein. Bundespräsident Schenker, der stellvertretende Chef des Volkswirtschaftsdepartements, äußerte sich mit vollkommener Sachkenntnis zu den aufstehenden Differenzen. Die Motion, welche den Bundesrat einlud, die Frage einer einheitlichen eidgenössischen Regelung des Viehwirtschafts zu prüfen, wurde erheblich erklärt und von der Veranlassung der Anfrage über die Höhe der künftigen Bundesbeiträge für die Seuchenuntersuchungen erklärte sich der Interpellant befriedigt.

Beide Mite stimmten der Verlängerung des vorläufigen Abkommens zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften zu; der Ständerat gab hierzu eine Protokollerklärung ab, die in ihrem wesentlichen Teil den Bundesrat ersucht, alles zu tun, was möglich ist, um die Rechte und Interessen der schweizerischen Versicherten gegenüber den deutschen Gesellschaften zu wahren und um bei allfälliger Übernahme der notwendigen Versicherungen durch schweizerische Gesellschaften die deutschen Gesellschaften zu veranlassen, ihre Verpflichtungen gegenüber den schweizerischen Versicherten so weitgehend als möglich abzulösen.

Das Volkswirtschaftsdepartement, das im Ständerat in dieser Session zum zweitenmal zu Worte kam, behauptete ohne Zweifel die Wichtigkeit der Beschlüsse des Nationalrates zu diesem Punkt. — Nach wie vor erklärt sich der Ständerat gegen eine Reduktion der Zeitungssteuern und vor allem gegen die Aushebung der Poststeuern. Schon soll ein Vermittlungsantrag vorliegen, welcher dieser größten Differenz ein Ende bereiten möchte; ob der föderalistische Ständerat dafür zu haben sein wird, das erscheint durchaus fraglich. 3. M.

Ausland.

Nach Lord Curzon's Oberhaupt.

(Nr. 3. V. 23.) In Deutschland sah man in der Rede allgemein ein bedeutendes Ereignis, eine Aufforderung, zugleich Ermüdung an die deutsche Regierung, ein neues Angebot, mit Garantie, zu machen, sah zugleich darin oder legte hinein eine moralische Verpflichtung des Reiches und gar auch des englischen Kabinetts, sich des Angebotes und der Sache Deutschlands dann auch anzunehmen. Alle politischen Parteien und die gesamte deutsche Presse, immer die Deutschnationalen aus-

Die Ausdrücke unserer Sprache für das weibliche Geschlecht im Wandel der Zeiten.

Von Prof. Dr. L. Günter (Gießen).

II.

Einer etwas ausführlicheren Betrachtung bedürftig noch zwei interessante Zusammenfassungen mit „Frau“, nämlich das *Frauenzimmer* und die *Jungerfrau*, sowie eine verkleinernde Ableitung davon: das *Fräulein*.

Das Wort *Frauenzimmer* ist natürlich zunächst eine Sache Bedeutung gewesen, nämlich für das Gemach, in dem sich in der Ritterburg oder im alten Patrizierhause die weiblichen Familienangehörigen samt ihren Dienstmägden aufhalten pflegten; es ging aber dann (etwa seit Anfang des 16. Jahrhunderts) auch über auf die in einem solchen Zimmer wohnenden weiblichen Personen selber; namentlich auch auf das Gefolge einer vornehmen Frau. Sodann bezeichnete es die Gesamtheit des weiblichen Geschlechts, also die Frauen überhaupt, jedoch mit der Einschränkung, daß sie den besseren Ständen angehörten, wie es denn z. B. im 18. Jahrhundert Zeitstrichen auf, die sich „Unterhaltungen und Besprechungen für das *Frauenzimmer*“ betitelt, wofür wir heute etwa „für die Damenwelt“ sagen würden. Schließlich (insbesondere im Laufe des 18. Jahrhunderts) verengerte sich dieser Kollektivbegriff auf eine Bezeichnung für einzelne Personen, aber immer

genommen, waren auch der Meinung, daß das Angebot möglichst alsbald zu machen sei. Spätmittel haben bereits wie eine *Fata morgana* eine neue Konferenz aufzuweisen, wo Deutschland gleichberechtigt mitreden, wo dem arg verfehlten Krieg an der Ruhr ein Ende gemacht würde, und ein tatsächlicher und erträglicher Friede endlich zustande käme.

So erlachte man sich im gemächlichen Deutschland wieder einmal an Illusionen. Aber schon tags darauf kam der letzte Stroh von England her, dessen Presse nicht begriff, wie man in Deutschland sich so versteigen konnte. Hatte doch der Lord-Minister nur mit klugen, wohl-überlegenen Worten Deutschland gesagt, daß es, unter den tatsächlichen Verhältnissen an ihm sein müsse, einen möglichst möglichen Ausgang aus der Satzung anzubahnen, indem es ein neues, natürlich gegen selber höheres und mit besserer Garantie versehenes Angebot einreichen würde. Vorausgehend habe der Lord überdies sein Bekenntnis zur Allzentrone an Frankreichs Adresse gerichtet, wie es am Vorabend der neuen Lanauer Friedenskonferenz zur Sicherung der allierten Einkünftefront schicklich und klug, sogar nötig war.

Die Deutschen mußten die Enttäuschung, wie schon mehrere andere, über sich ergehen lassen. Die Regierung Cuno beschloß indessen, der indirekten englischen Einladung doch Folge zu geben, sich selbst, die Abweisung gegen in Aussicht stehende neue französische Demarkation und die in der Sache selber liegenden großen Schwierigkeiten zu überwinden und das Angebot zu machen. Es ist Mittwoch, 2. dies überreicht und zugleich veröffentlicht worden.

Wir machen indes noch einen Augenblick bei den Vortagen halt.

In Gené hatte Curzon's Rede, trotz des verbindlichen Tones für den Allierten und Freund, kein Wohlgefallen ausgelöst, wie wir vor 8 Tagen schon angedeutet. Man fand es auffallend, daß der Allierte wie ein Rekrut gesprochen und mit seinem Wohlwollen zwischen Frankreich und Deutschland kaum einen Unterschied gemacht. Dem in Aussicht stehenden deutschen Angebot gegenüber hatte der Minister zum Vorhinein, und im Verein mit Belgien, seine Haltung festgelegt, eine Haltung des Unvermögens und der Abwehr. Es ist nicht lange her, daß Präsident Poincaré es, opportunistisch, abgelehnt, daß er je deutsche Angebote unbedacht abgelehnt, und laut zu erklären, daß jedes ernstliche, geschehende Angebot ernsthaft und sorgfältig geprüft werden würde. Ton und Hinterhalt liegen — wohl gemerkt — in den Reden. Was wird für Poincaré ernsthaft und genügend sein? — Jetzt lautet der Entschluß des Ministerates: Vor- aussetzung zur Entgegennahme und Prüfung eines deutschen Angebotes muß sein, daß Deutschland die Befreiung der Ruhr als auf Grund des Versailles Vertrags zu Recht bestehend anerkennt und jeden passiven Widerstand mit allen Konsequenzen aufgibt, daß es *kapituliert*. — Poincaré will Deutschland, bevor er mit ihm spricht, vor sich auf den Knien sehen.

Auf diese Parole hat sich dann so ziemlich die ganze Presse eingestellt. Wir führen nur einige Variationen an. Ein zu erwartendes 30 Milliarden-Angebot fanden alle durch- aus ungenügend. „Temps“ betonte, die „Wolfe von Berlin“ werde vom „Wind aus London“ getrieben. „Wir werden zusehen, was London Berlin erlauben wird.“ „Matin“ fand ein deutsches Angebot überhaupt nicht diskutabel. Wie einer Regierung, die französische Soldaten ermorden lasse (!), könne überhaupt nicht diskutiert werden, bevor sie nicht die Waffen (passiven Widerstand) niedergelegt. Ganz unversöhnt erklärte „Zentralblatt“, man müsse es mit Deutschland zu analogen Zuständen kommen lassen wie damals, als Erzberger und Winterfeldt Marschall Foch das Waffenstillstandsgeheim unterbreiteten. Frankreich werde dann *gezielt* die Aufgabe des passiven Widerstandes und die Unterzeichnung einer Reihe von Forderungen innerhalb dreier Stunden fordern, wodurch die Ruhr in den Friedenszustand und zwar unter französischer und belgischer Besetzung versetzt werde.

Einen andern Ton schlugen nur einige linksbürgerliche Blätter an wie „Deucre“ und

nach mit der uns heute so befremdlichen — Unterstellung, daß es sich um Damen aus guter Familie handelt. Belege dafür aus der Literatur dieser Periode ließen sich leicht häufen. So begnüge man sich, eine besonders lehrreiche Stelle aus dem 12. Buche von Goethes „*Lehrjahre und Wahrheit*“ anzuführen, wo er die Geheimrätin von Dessau und ihre Schwester, „*Demosthele Blachland*“, die Braut Verders, als zwei „*Frauenzimmer* von seltenem Verdienste und Anlagen“ bezeichnet. Weiter finden wir schon in Lessings „*Minna von Barnhelm*“ eine Art Uebergang zu der jetzigen vor- geschickten Bedeutung des Wortes, insofern dort der Wachmeister Paul Werner die Kammerge- frau, also doch eine Person dienenden Standes, gern — *liebstöckel* — mit „*Frauenzimmer*“ anredet. Je weiter wir uns dann der Gegenwart nähern, eine desto verständlichere Färbung hat das Wort erhalten, namentlich im ganzen Norden, wo es ungefähr schon dem schimpfartigen *Frauenzimmer* oder *Frauenzimmer* gleich (Eitelkeit) zu Weibsperson oder *menschen* gleich gilt, wogegen es sich in Südwestdeutschland länger gegen das Verabsinken zu wehren vermocht hat.

Die Zusammenfassung *Jungerfrau* (mhd. *jungerwauwe*), die wir heute so stark von der „*jungfrau*“ unterscheiden, ist natürlich damit ganz gleichbedeutend gewesen, da ja — wie wir oben sahen — in der ältesten Zeit unter „*Frau*“ auch die unverheirateten Personen weiblichen Ge-

„*Ere nouvelle*“. „*Deucre*“: die Regierung wolle Deutschland auf die Knie zwingen; erst wenn man es gebenedigt, wolle man mit ihm reden. Dem gegenüber sei aber zu sagen, daß das französische Volk ansehe, den *Reparationsfrei* *hat zu haben*. — „*Ere nouvelle*“: Es ist gewiß sehr logisch, von unserem früheren Feind, wenn er Frieden will, zu fordern, er solle zuerst den wirtschaftlichen Kampf abbrechen. Aber es ist doch wenig weise, zum Vorhinein einen *Wies* und *Luft* zu verlangen. Es ist sehr hübsch zu proklamieren: Wir wollen ein *Don* *schland* auf den Knien; aber das ist eine schreckliche *Wies*, um loyal zu verhandeln, und ein in der Demütigung untergeordneter Friede wäre ein Friede auf schwachen Füßen.“

So viel von der geistigen Vorbereitung in Frankreich. Und nun

Das neue deutsche Angebot.

Es ist an die Alliierten alle gerichtet, und so wie die Note bis jetzt bekannt geworden, dies ihr wesentlicher Inhalt. *Verzinsung*: 30 Milliarden Goldmark, wovon 20 durch ein internationales Anleihen aufzubringen und sofort zu bezahlen. Nach 5 Jahren weitere 5, nach weiteren 5 Jahren die letzten 5 Milliarden. Bezugslose Zinsen als Amortisationen vom Kapital abzuziehen (?). Die Reichsregierung ist überzeugt, hienüt das Maximum dessen anzubieten, was Deutschland in seiner heutigen Lage unter Anspannung aller Kräfte leisten können. — Entspricht das Angebot den Alliierten nicht, so schließt Deutschland verschiedene Formen einer internationalen Prüfung und Entscheidung vor, der es sich unterwerfen will. So eine Unterhandlung und Befriedigung der deutschen Lebensfähigkeit durch eine internationale Kommission von Fach- und Vertrauensmännern, nach Vorlegung des amerikanischen Staatssekretärs Hughes, oder eine Spezialkommission aus einem Vertreter der Reparationskommission, einem Vertreter Deutschlands und einem Dritten, um dessen Ernennung Präsident Harding zu bitten wäre. — Als Bedingung zur Zahlungsmöglichkeit fordert Deutschland, daß weitere Forderungen und Sanktionen (Strafmaßnahmen) aufhören, daß alle Gebietsbesetzungen über das Rheinland hinaus aufhören, daß ein vertragsgemäßer Friedenszustand für Deutschland herbeigeführt werde, und daß für die Zukunft Differenzen zwischen den beiden Ländern, Deutschland und Frankreich, wenn sie nicht auf diplomatischem Wege beigelegt werden können, einem ordnungsmäßigen schiedsrichterlichen Verfahren zu unterstellen seien.

Nur dieser Grundgedanke schlägt Deutschland Unterhandlungen vor und verpflichtet sich, für die Verhandlungen die Garantie der deutschen Privatwirtschaft (Industrie, Landwirtschaft) beizubringen (das Staatsgut ist bereits den Alliierten zum Pfand gesetzt). (Weiter verpflichtet die Regierung hier nur die Garantie, gibt sie nicht, während Frankreich und Belgien sich und laut genug erklärt haben, mit Verpflichtungen sich nicht abfinden zu lassen.)

Nach allem, was vorausgegangen, kann dieses alte neue Angebot leider keine hoffnungsfähige Aussicht geben. Bald möchte es sich zeigen, daß auch die Forderung um ein Zwischenschalt, eine Epitole war. In England wird Enttäuschung bis zur Niedergeschlagenheit gemeldet. Was seit Bekanntwerden der Note aus Frankreich schon vernommen werden konnte, können wir, mit den W. W. dahin resümieren: Nicht diskutieren, diktieren will Poincaré, und trotz „*Deucre*“, „*Ere nouvelle*“ und ihrem ohnmächtigen Anhang ist und bleibt Poincaré auch weiterhin das offizielle Frankreich.

Die neue Lanauer Friedenskonferenz

ist Montag, 28. April, eröffnet worden. Mit einem etwas reduzierten Apparat scheint sie befriedigend zu arbeiten und voran zu kommen, wobei die Fürten schon einige Erfolge eingestuft haben, so daß der von Foch herbeigeführte Abbruch vom 4. Februar für ihn bereits rentabel geworden. Wir gedanken über die Konferenz samt ihren nicht programmatischen hors d'oeuvres, Chefkonferenz, Alliiertenbewegungen an der pyrenäischen Grenze, ein andermal zusammenfassend zu berichten.

Der Bürgerkrieg in Irland

scheint endlich am Erlöschen zu sein. Nachdem in dem rücksichtslosen Kampf der letzten Zeit auch den Republikanern ihre besten wie schädlichsten Wäl-

schicksal begriffen wurden. Es folgt aber daraus weiter, daß auch die Benennung zunächst nur auf junge Damen aus höheren Kreisen beschränkt war, und demgemäß hat sie sich auch bei unsern Dichtern noch einen eblen, hoffnungsvollen Anstrich zu bewahren vermocht (vgl. etwa Schillers „*Glocke*“ und „*Die Jungfrau von Orleans*“). Aus unserer Gemeinsprache ist sie dagegen be- nahe verschwunden und wird hier fast nur noch gebraucht, wenn speziell auf die unberührte Keuschheit eines jungen Mädchens (die sog. „*Jungerfrauschaft*“) hingewiesen werden soll. Anders steht es mit der abgeschliffenen Form *Junger*. Sie hat längere Zeit als ehrenvolle Bezeichnung und Anrede für junge Mädchen aus bürgerlichen Familien gebient und sich als solche in der Schweiz bekanntlich noch bis in die Neuzeit hinein zu erhalten vermocht. Auch in Deutschland leben noch einzelne Erinnerungen an diesen Sprachgebrauch weiter, wie namentlich in der „*alten Junger*“, ferner in der „*Jungerweib*“, wie man nach englischer Vorbild (maidenspeech) die erste Rede eines Abgeordneten im Parlament nennt, und wohl auch noch in den Damburger Straßennamen *Jungerfries*. In Wälschland verliert das Wort bei uns dann namentlich dadurch, daß es allmählich zur Berufsbezeichnung für Personen in dienender Stellung verengert hatte, wie insbesondere noch jetzt *Kammerjungfer* für eine Hofe gebraucht wird.

abgeschossen worden, ist es um die Valera be- deutend leer und einsam geworden. Doch stellt der unentwegt Banatier auch heute noch Bedingungen für die Einstellung des Kampfes. Die Regierung werde nicht antworten, da sie die Republikaner als Rebellen betrachte, mit denen nicht zu unterhandeln sei.

4. Mai früh: Der französische Minister hat die deutschen Vorschläge einstimmig als völlig ungenügend und unannehmbar abgelehnt. Die französische Presse hat dagegen weniger einstimmig in der Ablehnung als Taus vorher. — Die englischen Zeitungen seien über die Schenlichkeit der französischen Ablehnung erheitert. — In Italien findet man die Vorschläge als Grundlage von Verhandlungen dringender. In Amerika sagen sie, daß das Angebot nicht bei Seite geschoben werden könne, sondern eine vorläufige Prüfung durch Frankreich und die Welt verdiene.

Einiges über die Jugendgerichtsgesetze in der Schweiz.

In den meisten uns umgebenden Ländern ist das Jugendstrafrecht bereits in weitgehendem Maße ausgebaut. Auch bei uns in der Schweiz hat die Bewegung schon vor geraumer Zeit ihren Anfang genommen und namentlich in den letzten Jahren ist hierin manches erreicht worden. Aber wie bei allem auf der Welt, das sich ein Ploß erheben will, und wäre es noch so gut, alt es auch bei der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Delinquenten gegen allerlei anzukämpfen, sei es gegen das mangelnde Verständnis für die Sache selbst, gegen Anschuldigungen in Bezug auf die Organisation oder die Handhabung der betreffenden Gesetzesvorschriften. Zum Glück für die Jugend gibt es aber auch eine sehr große Zahl von Personen — namentlich diejenigen, die am Ausbau der Jugendfürsorge tätigen Anteil nehmen — die die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Institutionen in vollem Umfange erkannt haben und sich ihr mit einer wahren Hingabe widmen. Gerade mit Rücksicht auf ihre Notwendigkeit wäre ihre eine viel reichere Ausbreitung und Erweiterung zu wünschen.

In St. Gallen existieren schon seit 1913 in jedem Bezirk spezielle Gerichte für jugendliche Delinquenten, die sich zusammensetzen aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts und 2 Mitgliedern der Jugendgerichtskommission (Strafprozess-Ord. v. 8. April 1912). Das gleiche Gesetz bestimmt, daß Jugendliche unter 14 Jahren jeder strafrechtlichen Verfolgung entzogen sein sollen, daß nur Eltern, Vormundschaftsbehörden und der Regierungsrat kompetent sind, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ähnliche Bestimmungen finden wir in Appenzel A. Rh. und Schwaben. Baselstadt und Bern, die die Schulgerichtsbarkeit eingeführt hatten, haben diese infolge unzureichender Erfahrungen wieder fallen lassen.

Eigentliche Jugendgerichtsgesetze haben wir bis jetzt in der Schweiz erst in 3 Kantonen. Der erste war Gené (1. Oktober 1913), ihm folgte Neuchâtel (31. Mai 1917) und dann Zürich (4. Mai 1919). Während es sich in den beiden ersten Kantonen um speziell für die Aburteilung jugendlicher Misdetateur geschaffene Gerichte handelt, finden wir im Kanton Zürich die maßgebenden Bestimmungen als Erweiterung der neuen Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919. Trotzdem stellen sie ein wohlbedachtes, in 24 Artikeln zusammengefaßtes Jugendgerichtsgesetz dar.)

Das System dieser Jugendgerichtsgesetze in den genannten Kantonen ist verschiedenes, daneben die Grundzüge sind mehr oder weniger dieselben. Vorwiegend, erzieherische und fürsorgliche Wirkung wird angestrebt, unter maßvoller Ausschaltung des strafrechtlichen bzw. kriminellen Charakters, entsprechend dem tieferen Unter- schied in der Psyche von Jugendlichen und Erwachsenen und bei den Ersteren vielfach auch mangelnden Einsicht.

Die unter die oben genannten Gesetze fallen- den jugendlichen Delinquenten sind: Kinder (in

*) Bestimmungen, die in Bezug auf Organisa- tion notwendig waren, sind enthalten in einer Verordnung über das Jugendamt des Kantons Zürich vom 10. Februar 1919 und einer solchen über das Strafverfahren und den Vollzug gerichtlicher Strafen und Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen vom 10. Juli 1919.

Als die Junger so an Wert verloren, war vorübergehend dafür — ganz wie Dame und für Frau Madame — das französische *Demosthele* (aus latein. *dominica*, *Versteigerung* von *domina*) und in der Anredeform *Mademoiselle*, vertritt zu Anfang, bei uns in Aufnahme gekommen; und so fest hatten sich bald diese Ausdrücke „*eingebürgert*“, daß selbst noch der treffliche Sprachreiner Jod. Deur. C. G. m. p. um 1813 — es für völlig unzulässig hielt, die Fremdwörter aus unserm Sprachschatz zu wieder zu verdrängen. Und heute — nicht viel über ein Jahrhundert später — lächeln wir über jene *Demosthele* der Weidmeyerzeit als eine längst verschwundene Antiquität, und auch die *Madame* tritt — ohne weiteren Zusatz — nur noch auf dem Rande als Vorsetzerin der Mitweltlichkeit (oder überhaupt des Hausbats) auf größten Ötern ihr Dasein, während uns die mit ihr gebildeten Zusammenfassungen für gewisse niedere Dantierungen in der Stadt, wie *Schneidermann*, *Pfugmann*, *Ladenmann*, *Wier* oder *Buffetmann* heute noch dem Emporkommen des „*Fräulein*“ meist schon veraltet klingen.

Das *Fräulein* (mhd. *vrouwelin*) ist ja nun eigentlich nichts anderes als eine Verkleine- rung von *Frau* (vgl. nord. *fräukin*), die Erinnerung daran ist aber bereits derart ge- schwunden, daß man — z. B. in Dänemark — das noch mal eine Diminutivform: „*Fräulein*“

Kein Luxus treiben die vielen tausenden von Haus-
frauen, die nur noch den besten Aufschub
kaffee, Künzle's „Sykos“, karamelkonzentrierter Folgen-
kaffee verwenden. Ausgiebig, hocharomatisch, sehr gesund

